

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift
Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft
Band: 139 (1973)
Heft: 11

Artikel: Podium : Zivildienst in der Praxis
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-48101>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Podium

Zivildienst in der Praxis

Die beiden Räte haben der in Form einer allgemeinen Anregung eingereichten Volksinitiative zur Änderung von Artikel 18 der Bundesverfassung zwecks Schaffung eines Zivildienstes – bekannt als „Münchensteiner Initiative“ – zugestimmt. Damit ist der Bundesrat beauftragt, dem Parlament den Entwurf eines Verfassungsartikels vorzulegen. Eine bundesrätliche Kommission unter dem Vorsitz von Nationalrat Professor Dr. P. Dürrenmatt hat die Vorarbeiten aufgenommen. Alsdann soll ein umfassendes Vernehmlassungsverfahren durchgeführt werden. Letzten Endes werden Volk und Stände entscheiden. Für die Meinungsbildung ist von entscheidender Bedeutung, wie der Zivildienst praktisch gestaltet werden soll. Hierbei spielen die Vorstellungen der Initianten eine maßgebliche Rolle, auch wenn die gewählte Form der allgemeinen Anregung dem Gesetzgeber die Lösung der praktischen Probleme überläßt. Unser Mitarbeiter Oblt Dr. Ch. Vetsch hat zwei Mitgliedern des Münchensteiner Initiativkomitees, dem Präsidenten L. Häfliger und Dr. K. Gutzwiller, einige praktische Fragen vorgelegt. Nachfolgend werden die Antworten in zusammengefaßter, von den „Münchensteinern“ genehmigter Form wiedergegeben. Den Abschluß bildet ein kritischer Kommentar unseres Mitarbeiters.

Wir hoffen, mit diesem Gespräch einen klärenden Beitrag zu dem außergewöhnlich anspruchsvollen Problem des Zivildienstes zu leisten.

Sbr

Welche Einsätze kommen für den Zivildienst in Frage?

Die Mitglieder des Initiativkomitees vertreten die Ansicht, daß in erster Linie soziale Dienstleistungen im Inland (Spitaleinsatz, Alterspflege, Alpsanierung usw.) und im Ausland (Entwicklungshilfe) ins Auge gefaßt werden müssen, wobei sie nachdrücklich auf die Schwierigkeit der oft mangelnden Eignung hinweisen. (Erfahrungen zeigen, daß gerade für einen Einsatz in der Dritten Welt nur wenige den gestellten Anforderungen genügen können.) Zum Auslandsdienst wird unmißverständlich festgehalten: „Der Dienst in der Dritten Welt muß im Rahmen des Bundes geleistet werden.“ Dabei ist nicht an die Schaffung einer neuen bundeseigenen Organisation gedacht, sondern „der Bund sollte die geeigneten Leute anerkannten Trägerorganisationen (Missionen, Helvetas und anderen) zur Verfügung stellen, und der Zivildienstpflichtige hätte somit seinen Einsatz im Auftrage des Bundes zu leisten“. (Dieser Punkt wird nachhaltig betont, weil diese Form nach Ansicht des Initiativkomitees die Anerkennung des Staates durch den Verweigerer impliziert.) Der Zivildienst könnte auch als Vorbereitung für den Einsatz in der Entwicklungshilfe konzipiert werden, worauf es – nach Absolvierung der Dienstzeit – dem einzelnen freigestellt wäre, sich für weitere Einsätze zur Verfügung zu stellen.

Soll innerhalb des Zivildienstes Wahlfreiheit bestehen?

„Der Stellungspflichtige soll – wie bei der heutigen Rekrutierung – seine Wünsche vorbringen können; über die Einteilung entscheiden aber Bedürfnis und Eignung (bei gewissen Diensten vorrangig). Ein Rechtsanspruch auf freie Wahl soll nicht geschaffen werden.“ Das Initiativkomitee ist bestrebt, für den Zivildienst das heutige Aushebungssystem zu übernehmen, um so eine Rechtsungleichheit zu vermeiden.

Kann der Zivildienst auch im Zivilschutz geleistet werden?

Auch der Zivilschutz kann nach Ansicht der Vertreter des Initiativkomitees eine mögliche Art des Zivildienstes sein. Dabei gilt allerdings zu beachten, „daß für viele Dienstverweigerer der Zivilschutz als Glied der Gesamtverteidigung ein militärisches Organ ist, das eng mit dem Militär zusammenhängt. Leute, welche den Dienst in der Armee ablehnen,

Eidgenössische Volksinitiative für die Schaffung eines Zivildienstes (Zivildienstinitiative)

Gestützt auf Art. 121 der Bundesverfassung laden die unterzeichneten Stimmbürger die Bundesbehörden auf dem Weg einer allgemeinen Anregung ein, den Art. 18 der Bundesverfassung in dem Sinne neu zu fassen.

- a) dass er die Militärflicht als Regel festhält,
- b) dass er für die Schweizer, welche die Erfüllung der Militärflicht mit ihrem Glauben oder mit ihrem Gewissen nicht vereinbaren können, anstelle der Militärflicht eine Zivildienstpflicht als Alternative vorseht,
- c) dass er die Schaffung einer eidgenössischen Zivildienstorganisation fordert. Diese Organisation soll

- die Dienstpflichtigen nicht in die Armee eingliedern,
- die Dienstpflichtigen im Rahmen der allgemeinen Bundeszwecke (Art. 2 der Bundesverfassung) sinnvoll einsetzen und nach Möglichkeit Rücksicht auf ihre Fähigkeiten nehmen,
- den Dienstpflichtigen die Dienstleistung, verglichen mit der militärischen, nicht erlaubende Mitglieder des Initiativkomitees sind ermächtigt, die Initiative vorzubehalten:

Hans Häfliger (Präsident), Aesch BL, Dr. Hans Schlegel (Vizepräsident), Reinach BL, Dr. Bernhard Müller (Aktuar), Reinach BL, Dr. Kaspar Müller (Kassier), Aalschwil BL, Bernhard Müller (Aktuar), Reinach BL, Dr. phil., Reinach BL.

unter der Lehrerschaft des Kantonalen Gymnasiums, Reinach BL, Dr. phil., Reinach BL.

– 555, Initiativkomitee für

werden auch den Einsatz im Zivilschutz nicht akzeptieren können. Diese Leute darf man nicht in den Zivilschutz pressen.“ In diesem Fall müßte – entgegen der vorher geäußerten Vorstellung – dem Wunsch des Stellungspflichtigen entsprochen werden. Die Divergenz wird damit begründet, daß im Initiativtext ausdrücklich eine nichtmilitärische Organisation des Zivildienstes gefordert werde. Zudem betrachten die Initianten diese Entscheidung ebenfalls als eine Gewissensfrage, weshalb in Übereinstimmung mit der Gesamtidee niemand zum Zivilschutz gezwungen werden dürfe. Das Initiativkomitee neigt zur Ansicht, daß von der angebotenen Möglichkeit, Zivilschutz zu leisten, nur spärlich Gebrauch gemacht würde.

Bedeutet die Einführung des Zivildienstes nicht einen Einbruch in die allgemeine Wehrpflicht?

Den Einwand, daß mit der hier vorgelegten Konzeption des Zivildienstes erstmals ein Einbruch in das Prinzip der allgemeinen Wehrpflicht erfolge, weisen die Vertreter des Initiativkomitees mit dem Hinweis auf die bereits heute vom Militärdienst Befreiten (zum Beispiel Bahnpersonal) und die vielen Dienstuntauglichen zurück. „Der bisherige Einbruch durch das Arzzeugnis wird ergänzt durch eine Rücksichtnahme auf das Gewissen“ oder, besonders pointiert formuliert: „Der Geist wird den Plattfüßen gleichgesetzt.“ Falls in der Neuformulierung der Begriff „Wehrpflicht“ durch „Dienstpflicht“ ersetzt würde, entspräche das Konzept des Zivildienstes, der im Rahmen des Bundes geleistet wird, durchaus dem Prinzip der allgemeinen Dienstpflicht.

Wie sieht der Zivildienst im Falle einer Kriegsmobilmachung aus?

Auch wenn der Zivildienst „primär ein Instrument für Friedenszeiten ist“, haben die Zivildienstpflichtigen bei einer Mobilmachung selbstverständlich einen ihrer Ausbildung

gemäßen Einsatz zu leisten. Die Initianten sind der Meinung, daß in diesem Fall der Unterschied zwischen Wehrdienst und Zivildienst unter Umständen sehr gering wird. Dies ist aber nach ihrer Auffassung kein Argument gegen den Zivildienst, weil sich für einen Zivildienstpflichtigen unter den genannten Umständen das Problem völlig neu stellen würde. Sie schließen einen Gesinnungswandel, wie er auch vor Ausbruch des Zweiten Weltkrieges beobachtet werden konnte (Armee-Eintritte von Verweigerern), nicht aus.

Wie soll der Zivildienst praktisch gestaltet werden?

Das Initiativkomitee vertritt die Ansicht, daß der Zivildienst im Prinzip kollektiv geleistet werden soll. Dagegen soll der Dienst nicht generell gleich organisiert werden wie in der Armee (Grundausbildung – Wiederholungskurse). Der Grund für diesen Unterschied liegt im rein Organisatorischen: Ein fraktionierter Einsatz erscheint teilweise (Entwicklungshilfe, Spitaldienst) wenig sinnvoll und unergiebig; bei anderen Einsätzen dagegen (Alpsanierung, Katastrophenhilfe) ergibt sich notwendigerweise eine gewisse Flexibilität. Dagegen soll in Fragen der Führung, des Disziplinar- und Strafwesens ein ähnliches Instrumentarium geschaffen werden wie in der Armee. Dazu sollte namentlich ein speziell ausgebildetes Zivildienstkader geschaffen werden; bei Einsätzen in organisierten Betrieben (Spitälern, Heimen) wären sinngemäß die Weisungen der dortigen Vorgesetzten und die Hausordnung als verbindlich zu betrachten.

Wie lange soll der Zivildienst dauern?

Die Mitglieder des Initiativkomitees weisen darauf hin, daß im Volksbegehren gefordert wird, der Zivildienst „soll den Dienstpflichtigen die Dienstleistung, verglichen mit der militärischen, nicht erleichtern“. Sie neigen persönlich dazu, die Dauer des Zivildienstes dem des Militärdienstes (total 365 Tage) anzugleichen. (Eine Differenzierung innerhalb des



Zivildienstes scheint ihnen – auch im Hinblick auf die Armee – nicht sinnvoll.) Eine gewisse Verlängerung nähmen sie in Kauf, würden aber beispielsweise eine Verdoppelung – wie in Frankreich – als diskriminierend ablehnen. Dies auch deshalb, weil es ohne Mühe möglich sein sollte, den Dienstbetrieb im Zivildienst so zu organisieren (Zehnstundentag, Nachtarbeit), daß sich zum Dienst in der Armee auch diesbezüglich keine großen Unterschiede ergäben. Abschließend weisen die Vertreter der Münchener Initiative darauf hin, daß auch ein Zivildienstesatz (zum Beispiel in einer psychiatrischen Klinik) mindestens so harte psychische Anforderungen stellen könne wie der Wehrdienst.

Sollen auch politische Motive berücksichtigt werden?

Nach der Meinung der beiden Komiteevertreter ist entscheidend, ob der Dienstverweigerer aus seinem Gewissen heraus zu seinem Entschluß gelangt. Das Gewissen lasse sich nicht in ein religiöses, ethisches oder politisches unterteilen; es könne aber aus diesen Bereichen motiviert sein. Sie räumen allerdings ein, daß man politische Haltungen aus Gewissensgründen oder aus Gründen der Zweckmäßigkeit einnehmen kann. Ihrer Ansicht nach muß ein politisch motivierter Dienstverweigerer, der Gewissensgründe geltend macht, die Armee aus ihrer Natur als Instrument kollektiver Gewalt ablehnen. „Wer den Dienst verweigert, um ein politisches Ziel mit Pression zu erreichen, dem werden wir keine Gewissensgründe zubilligen können“, und es bestände keine Möglichkeit, in den Zivildienst eingeteilt zu werden. Schwierigkeiten in der Selektion sehen die Initianten kaum, denn wenn man den Staat als Gesamtes ablehne, müsse auch der Zivildienst (Bundessache!) verweigert werden.

Die Differenz zur freien Wahl sieht das Initiativkomitee darin, daß zur Einteilung in den Zivildienst eine innere Verpflichtung vorausgesetzt wird: „Bei uns muß der Stellungs-pflichtige seine Haltung vor einem Gremium begründen, und dieses hat das Recht, dem Antrag nicht stattzugeben.“

Wer soll über die Gewährung des Zivildienstes entscheiden?

„Es müssen regionale Gremien geschaffen werden mit einer gesamteidgenössischen Rekursinstanz“, welche die Einteilungskriterien vereinheitlichen soll. Bei der Selektion lassen sich damit gewisse Regeln ausbilden, aber eindeutig klare Normen sind auch nach Meinung des Initiativkomitees unmöglich. In jedem einzelnen Fall müßten demnach die Verantwortlichen nach ihrem Gewissen entscheiden. In Zweifelsfällen müßte auch hier der Grundsatz „in dubio pro reo“ – sprich: Einteilung in den Zivildienst – gelten. In den verantwortlichen Gremien sollten in erster Linie Sachverständige (Theologen, Juristen, Psychologen, Psychiater) vertreten sein; eine dem Geschworenengericht ähnliche Zusammensetzung wird entschieden abgelehnt. Die Anwesenheit eines Dienstverweigerers würde sehr gerne gesehen (Einfühlungsvermögen), wogegen die Teilnahme eines Vertreters der Armee kaum akzeptiert werden könnte.

Wie sollen Zivildienstverweigerer behandelt werden?

Auch die Vertreter des Initiativkomitees sind überzeugt, daß nach einer Schaffung des Zivildienstes Verweigerungen (Totalverweigerer) vorkommen können. Nach ihrer Auffassung müssen sich diese vor einem zivilen Gericht verantworten und haben eine Strafe zu gewärtigen. Als wünschbar erachten sie in diesen Fällen Hafterleichterungen, wie sie gegenwärtig den Dienstverweigerern teilweise zugestanden werden, da ihnen auch in diesem Fall die Gleichstellung mit einer kriminellen Tat nicht angebracht scheint.

Kommentar von Oberleutnant Christian Vetsch

Die Konzeption des Zivildienstes als Bundesangelegenheit ist aus Gründen der Rechtsgleichheit zu begrüßen, denn es wäre verhängnisvoll, wenn der Zivildienst den Ruf des leichteren und billigeren Weges bekäme. Der Zivildienst darf zudem nicht zur Alternative werden, sondern muß Ersatzlösung bleiben. Eine konsequente Rechtsgleichheit ist auch im Mobilmachungs- und Kriegsfall anzustreben; der von den Initianten vorgesehene Einsatz zugunsten der Zivilbevölkerung ist angesichts des modernen Kriegsbildes realistisch und notwendig. In diesem Zusammenhang mutet die Ablehnung eines Einsatzes im Zivildienst allerdings seltsam an, da dessen Dienste ausschließlich der Zivilbevölkerung zugute kommen. Das Argument, daß der Zivildienst als Teil der Gesamtverteidigung als eine militärische Einrichtung zu betrachten sei, vermag nicht zu überzeugen. Ob nämlich der Einsatz formell im Rahmen der Gesamtverteidigung erfolgt, ist eine unerhebliche Frage, denn faktisch wird sich im Extremfall jeder Dienst zugunsten des Gesamtzieles (Erhaltung der Unabhängigkeit) auswirken. Bei Bedarf und Eignung sollte deshalb auch eine Einteilung in den Zivildienst vorgenommen werden können.

Völlig zu Recht weisen dagegen die Initianten auf die ungleiche Behandlung von „Geist“ und „Plattfüßen“ hin. Es ist in der Tat stoßend, daß bei der jetzigen Lösung derjenige, der zu seiner Meinung steht, straffällig wird, wogegen der andere sich dank einem mehr oder weniger glaubhaften körperlichen Leiden auf bequeme Art und Weise und straffrei der Pflicht entzieht. Gerade mit unserem heutigen System begünstigen wir die Drückeberger; es ist deshalb höchste Zeit, zu einer differenzierteren Aushebung zu kommen. Das Argument, der Zivildienst schwäche die Armee, wirkt nicht sehr glaubwürdig, wenn andererseits eine immer größere Zahl von Stellungs-pflichtigen als dienstuntauglich erklärt wird.

Erfreulich klar distanzieren sich die Vertreter des Münchener Initiativkomitees von der „freien Wahl“. Trotzdem ist zu bedenken, daß die vorgeschlagene Selektionsmöglichkeit nur spielt, falls das Entscheidungsgremium nicht nur juristisch, sondern auch faktisch das Recht zur Ablehnung einer Einteilung in den Zivildienst erhält. Es darf nicht geschehen, daß diese Gremien unter politischen Druck – egal von welcher Seite – gesetzt und so der Handlungsfreiheit beraubt werden. Das Verfahren funktioniert nur dann, wenn die Entscheide, mögen sie noch so unbequem sein, vorbehaltlos akzeptiert werden. Wenn man bedenkt, welchem Druck heute die Militärgerichte ausgesetzt sind, können diesbezügliche Bedenken nicht von der Hand gewiesen werden. Verlieren aber diese Gremien ihre Entscheidungsfreiheit, ist die freie Wahl gleichsam durch das Hintertürchen eingeführt. Nicht minder eindeutig ist die Haltung der Initianten in der Frage der Anerkennung politischer Motive, die sich mehr und mehr als Angelpunkt der gesamten Diskussion entpuppt. Gewiß, die Unterscheidung in „Gewissen“ und „Nicht-Gewissen“ tönt überzeugend und logisch. Ist aber die Differenzierung so einfach? Sind die Entscheidungsgremien nicht überfordert bei der Beurteilung, ob es sich um eine politische Pression handle oder ob ein Gewissensgrund vorliege? Es darf füglich bezweifelt werden, daß politische Verweigerer so einfach zu klassieren sind. Auf der andern Seite ist zu sagen, daß die Unterscheidung in „unpolitisch“ und „politisch“ kaum einfacher ist. Das von den Initianten geforderte Selektionsprinzip garantiert, daß niemand wegen seines Gewissens straffällig wird. Da es kaum gelingen wird, klare Selektionskriterien aufzustellen, bleibt in beiden Fällen ein beachtlich großer Ermessensspielraum. Falls die Selektionsgremien ihre Handlungsfreiheit behalten und eine Einteilung in den Zivildienst tatsächlich verweigern können, sollten wir – bei strenger Selektionspraxis – nicht einen neuen Märtyrer, den Dienstverweigerer aus „politischen“ Gewissensgründen schaffen.